



# Gemeindeamt Aldrans

Dorf 34, 6071 Aldrans  
DVR-Nr. 0476463

920-VO\_2019

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Aldrans verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 5,69 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs.1 beträgt Euro 1.707,00.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt ab 2. September 2019 Euro 2,23 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,95 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 885,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt ab 2. September 2018 Euro 0,65 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 8,10 je Wasserzähler jährlich.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 13.01.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 38,90
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 70,70
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 83,20
für einen Haushalt ab vier Personen	Euro 102,60
für ein Fremdenheim	Euro 38,90
für eine Ferienwohnung	Euro 19,40

für Privatzimmervermietung bis 5 Betten	Euro 15,30
für Privatzimmervermietung bis 10 Betten	Euro 19,40
für Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung	Euro 127,50
für Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	Euro 127,50
für Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	Euro 381,50
für Gewerbebetriebe mit Ladengeschäft	Euro 255,00
für Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	Euro 38,90

2. Für die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. b gelten nachstehende Gebührensätze:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 25,50 (beinhaltet 15 Säcke)
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 34,00 (beinhaltet 20 Säcke)
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 34,00 (beinhaltet 20 Säcke)
für einen Haushalt ab vier Personen	Euro 51,00 (beinhaltet 30 Säcke)
für ein Fremdenheim	Euro 68,00 (beinhaltet 40 Säcke)
für eine Ferienwohnung	Euro 25,50 (beinhaltet 15 Säcke)
für Privatzimmervermietung bis 5 Betten	Euro 8,50 (beinhaltet 5 Säcke)
für Privatzimmervermietung bis 10 Betten	Euro 34,00 (beinhaltet 20 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung	Euro 238,00 (beinhaltet 140 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	Euro 238,00 (beinhaltet 140 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	Euro 714,00 (beinhaltet 420 Säcke)
für Gewerbebetriebe mit Ladengeschäft	Euro 476,00 (beinhaltet 280 Säcke)
für Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	Euro 68,00 (beinhaltet 40 Säcke)
Müllsack - Nachkauf	Euro 1,70 je Sack

3. Für die Entsorgung von biogenen Materialien nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Papiersack 80 l je Sack	Euro 1,20
Maisstärkesäcke 1 Rolle (26 Stück)	Euro 8,00
Maisstärkesäcke 2 Rollen (52 Stück)	Euro 15,00

#### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 10.03.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 wird geändert wie folgt:

für einen 1. Hund	Euro 60,60
für jeden weiteren Hund	Euro 122,20
für Ausgleichszulagenempfänger für den 1. Hund	Euro 20,50
für Ausgleichszulagenempfänger für jeden weiteren Hund	Euro 122,20
Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	Euro 45,00

2. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke nach § 6 wird geändert wie folgt:

Euro 4,00 je Steuermarke

## Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 26.05.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 16,10
Doppelgrab	Euro 27,00
Urnenerdgrab	Euro 16,10
Urnennische	Euro 16,10

2. Die Graberrichtungsgebühr beträgt:

für Erdgräber nach § 3 Abs.1	Euro 600,00
für Urnenerdgräber nach § 3 Abs. 2	Euro 85,00
für Urnennischen nach § 3 Abs. 3	Euro 700,00

3. Die Gebühr für Exhumierungen nach § 4 beträgt Euro 250,00.

## Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2019 in Kraft.

Aldrans, 18.12.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister"



Johannes Strobl

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel

angeschlagen am 18.12.2018

abgenommen am: 7.01.2019

zeitgleich veröffentlicht auf [www.aldrans.at](http://www.aldrans.at)

KEINE AUFSICHTSBESCHWERDE EINGELANST. 

Von der Tiroler Landesregierung mit Gem-G-70302/1/11-2019 vom 21.01.2019 zur Kenntnis genommen.